

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **21=41 (1875)**

Heft 17

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nung nicht zu besetzen; Anlehnungen der Flügel oder günstige Artillerieplacirungen, um diese zu decken, waren nicht vorhanden, und eine Gefechtsleitung kaum zu ermöglichen. Dazu trat der vor dem Centrum ungünstig gelegene Höhenzug.

Zweckmäßiger wäre unter diesen Umständen vielleicht gewesen, wenn man genannte Höhe mit der Batterie und 1 bis 2 Bataillonen zunächst besetzt, und den Rest der Brigade geschlossen dahinter in Reserve behalten hätte! Alsdann war man in der Lage, sowohl die Vertheidigung der an sich nicht ungünstig gelegenen Höhe direkt zu unterstützen, als auch einem etwaigen Vorgehen des Gegners von Kribitz aus in die Flanke zu fallen.“

In Bezug auf die Artillerie heißt es, daß wenn in vorstehendem Falle nur die beiden schweren Batterien zusammen auftreten, dagegen die beiden leichten Batterien getrennt ihre Gefechtszwecke verfolgen, dies durch die große Ausdehnung der Division und durch die selbstständigen Aufgaben, welche den in erster Linie agirenden beiden Brigaden, wie der Avantgarde zufielen, bedingt wurde.

Als Regel ist aber das Zusammenhalten der Batterien unter Führung des Abtheilungskommandeurs stets anzustreben. Die höhere Führung muß sich der Artillerieabtheilung (4 Batterien), so viel wie irgend anänglich, als eines geschlossenen Truppenkörpers bedienen und verstehen, in diesem Sinne mit ihr umzugehen.

Als der Divisionskommandeur nach dem Abbrechen des Gefechtes die Aufstellung der Division derart angeordnet hatte, um jeder Anordnung des Armeekorpskommandanten, der jeden Augenblick ankommen mußte, Folge geben zu können, und beschäftigt war, nach Entgegennahme der Meldung des Divisionsarztes diesem weitere Anweisungen zu erteilen, erhielt er die von einem Husaren-Unteroffizier überbrachte Meldung des Generalmajors B. (3. Brigade):

„Se. Excellenz, der kommandirende Herr General, ist soeben bei der 3. Brigade eingetroffen.“ und begab sich sofort im Galopp mit seinem Stabe zum Korpskommandeur.

(Fortsetzung folgt.)

Gedgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 20. April 1875.)

Es ist dem Departement zur Kenntniß gebracht worden, daß einzelne Militärbehörden der Kantone die großkalibrigen Milbank-Ämslergewehre zum Verkaufe an Waffenhändler anbieten. Mit Rücksicht auf Art. 142 des Militärgesetzes, wodurch dem Bunde das Verfügungsrecht über sämtliches Kriegsmaterial der Kantone eingeräumt ist, finden wir uns veranlaßt, die Militärbehörden der Kantone darauf aufmerksam zu machen, daß der Verkauf dieser Waffenorte unzulässig ist, und ohne hierseitige Einwilligung nicht stattfinden darf.

Verordnung

betreffend

die Formation der neuen Truppenkorps und die Führung der Militärkontrollen.

Der schweizerische Bundesrath in Ausführung der Art. 10, 12, 15, 20, 24, 25, 26, 155, 156, 159, 160, 230, 231, 232 und 258 der Militärorganisation vom 13. November 1874, verordnet:

§. 1.

Für jeden Rekrutungskreis der Infanterie (Art. 19 der Militärorganisation) haben die Kantone je einen Kreiscommandanten zu ernennen.

Für diejenigen Kantone, welche nur einen Rekrutungskreis bilden, ist es gestattet, die Funktionen des Kreiscommandanten einem kantonalen Beamten zu übertragen.

§. 2.

Die Kreiscommandanten haben die Führung der Stammkontrollen sämtlicher militärpflichtiger Mannschaft und zwar sowohl der Dienstpflichtigen als der Ersatzpflichtigen des Rekrutungskreises zu besorgen.

Den Kreiscommandanten kommt ferner die Mitwirkung bei der Rekrutierung, die Vollziehung der Aufgebote, die Abnahme, eventuell auch die Aufbewahrung von Bewaffnungs- und Bekleidungsgegenständen und der Strafvollzug zu. Alles nach Maßgabe des Verwaltungsreglementes.

§. 3.

Die Rekrutungskreise sind in Unterabteilungen, Sektionen, einzutheilen, und für jede Sektion ist ein Sektionschef zu ernennen.

Die Sektionschefs, wie die Kreiscommandanten, sind so weit möglich aus den Landwehrpflichtigen zu wählen und werden während der Dauer ihres Amtes in der Regel keinem Truppenkörper zugetheilt.

Denjenigen Kantonen, welche die Grenzen der Sektionen mit denjenigen der Gemeinden zusammenfallen lassen wollen, ist es gestattet, die Funktionen der Sektionschefs einem Gemeindebeamten zu übertragen, welcher indessen immerhin den Titel eines Sektionschefs zu tragen hat.

§. 4.

Die Sektionschefs sind die vorzuziehenden Beamten der Kreiscommandanten in den einzelnen Sektionen und besorgen deren Aufträge über die Ermittlung und Vollziehung der Wehrpflicht, die Kontrolleführung, die Rekrutierung, das Aufgebot und den Strafvollzug, ebenfalls nach Maßgabe des Verwaltungsreglementes.

§. 5.

Die von den Kreiscommandanten gemeindeweise (für jede Gemeinde in einem besondern Band) zu führenden Stammkontrollen sind nach Formular I anzulegen und bilden die Basis für das sämtliche militärische Kontrollwesen und die Militärpflichtersfaßtabellen.

In die Stammkontrolle einer Gemeinde gehören:

- Diejenigen Dienstpflichtigen, welche zur Zeit der Rekrutierung resp. der Neuformation der Korps in der Gemeinde wohnhaft waren, so lange bis sie infolge bleibenden Aufenthaltes in einer andern Gemeinde eine andere militärische Eintheilung erhalten.
- Diejenigen bisher in einem andern Kreise eingetheilten Dienstpflichtigen, welche einem Truppenkörper des neuen Wohnortes zugetheilt werden.
- Diejenigen Ersatzpflichtigen, welche in der betreffenden Gemeinde steuerpflichtig sind.

§. 6.

Abschriften der Stammkontrollen sind zu führen:

- Vom Sektionschef für die Gemeinden der Sektion;
- Von den Gemeinden durch einen besonders dafür bestimmten Beamten.

Bildet die Gemeinde auch die Sektion, so ist es nicht notwendig, außer dem Sektionschef noch einen weiteren Beamten mit der Kontrolleführung zu betrauen.

- Fakultativ von den kantonalen Militärbehörden.

§. 7.

Den Gemeinden, deren Kontrollenführer nicht zugleich Sektionschefs sind, ist es gestattet, eine einfache Stammkontrolle nach Formular II zu führen.

§. 8.

Veränderungen, die sich in den Kontrollen ergeben, sind von Gemeindebehörden und Sektionschefs in besondere Verzeichnisse einzutragen und allmonatlich von den Gemeindebehörden den Sektionschefs und von diesen den Kreiskommandanten zur Kenntnis zu bringen. Eine Aenderung der Kontrolle selbst darf aber weder von der Gemeindebehörde noch vom Sektionschef außer auf ausdrückliche Weisung der Kreiskommandanten vorgenommen werden.

§. 9.

Alljährlich im Spätjahr nach beendigter Rekrutierung und nach erfolgtem Uebertritt eines Jahrganges in die Landwehr und Austritt aus der letzteren findet eine Vereiniung der Stammkontrollen statt. Zu derselben haben sich die Sektionschefs und je ein Abgeordneter jeder Gemeinde, im Falle die Sektionen mit den Gemeindegrenzen zusammenfallen, nur die ersten, mit ihren Stammkontrollen, mit den Verzeichnissen über die ihnen bekannt gewordenen Mutationen und mit den Verzeichnissen der ins wehrpflichtige Alter tretenden Mannschaft beim Kreiskommandanten einzufinden, der die nöthigen Anleitungen zur Vereiniung erteilt.

Nach erfolgter Vereiniung sendet der Kreiskommandant in denjenigen Kantonen, in welchen die Stammkontrollen auch von der Kantonalen Militärbehörde geführt werden, an die letztere ein Verzeichnis der vorgekommenen Mutationen, damit sie nun ihrerseits die notwendig gewordenen Korrekturen vornehmen kann.

§. 10.

Am Schluß des Jahres erstattet der Kreiskommandant an die Militärbehörde des Kantons und diese an das eidg. Militärdepartement einen Rapport nach einem vom Departement aufzustellenden Formular über die Zahl der in den Stammkontrollen verzeichneten Mannschaft.

§. 11.

Ueber die eingetheilte Mannschaft sind besondere Kontrollen, welche den Namen Korpskontrollen tragen und nach Formular III anzulegen sind, zu führen und zwar:

1. Vom Waffenschef der Infanterie über den Armeestab.
2. Vom Chef des Stabsbureau über den Generalstab.
3. Von den Kommandanten der Armeedivisionen über den Divisionsstab und über die Stäbe der zusammengesetzten Truppenkörper der Division.
4. Von den Kommandanten der Infanterie, Genie und Trainbataillone über die Stäbe dieser Bataillone.
5. Von den Chefs der Kompagnien, Schwadronen, Batterien und Parkkolonnen, beim Trainbataillon von den Abtheilungschefs (Hauptleuten), über den Bestand der betreffenden unter ihrem Befehl stehenden Truppenabtheilungen.
6. Vom Divisionsarzt über den Bestand des gesammten Medizinalpersonals seiner Division.
7. Vom Stabspferdearzt der Division über das Veterinärpersonal der Division.
8. Fakultativ von den Militärbehörden der Kantone über die Truppeneinheiten und Abtheilungen von Truppeneinheiten, die im betreffenden Kanton rekrutirt werden.

§. 12.

Den Führern der Korpskontrollen haben die Kreiskommandanten vierteljährlich und überdies so oft ein Aufgebot bevorsteht, die in der Zwischenzeit vorgekommenen, ihre Kontrolle betreffenden Mutationen mitzutheilen.

§. 13.

Ihrerseits haben die Führer der Korpskontrollen den Kreiskommandanten vierteljährlich alle ihnen zur Kenntniß gekommenen Mutationen im Bestande ihrer Korps mitzutheilen; eine Eintragung in die Kontrollen darf aber ohne ausdrückliche Weisung der Kreiskommandanten nicht stattfinden.

§. 14.

Die Führer der Korpskontrollen haben je auf Ende des Jah-

res und überdies so oft es von ihnen verlangt wird, auf dem Dienstwege einen Effektivrapport über das in den Kontrollen verzeichnete Personal einzusenden.

§. 15.

Zur Kontrollirung der Dienst- resp. der Ersatzpflichtererfüllung, sowie zum Ausweis über die erfüllte Dienst- oder Ersatzpflicht wird ein Dienstbüchlein nach Formular IV eingeführt.

§. 16.

Das Dienstbüchlein wird bei der ersten Musterung der neu formirten Korps jedem eingetheilten Wehrpflichtigen und in Zukunft jedem Militär- oder Ersatzpflichtigen anläßlich der ärztlichen Rekrutenuntersuchung übergeben.

§. 17.

In das Dienstbüchlein sind successive und in den einzelnen Abtheilungen in chronologischer Reihenfolge einzutragen:

- Die Personalien;
- Die Ergebnisse der militärärztlichen Untersuchung;
- Die Rekrutierung und militärische Eintheilung;
- Die Aenderungen im Grade;
- Die Leistung des Dienstes oder Bezahlung des Pflichterfüllung;
- Die Ausrüstung und die Rücknahme von Militäreffekten;
- Die Wohnortveränderungen;
- Die Abwesenheitsbewilligungen u. s. w.

§. 18.

Jeder Dienst- oder Ersatzpflichtige, welchem ein Dienstbüchlein ausgestellt worden ist, hat sich beim Wegzuge aus einer Gemeinde beim Sektionschef des bisherigen Wohnortes zu stellen und sich die Abmeldung ins Dienstbüchlein eintragen zu lassen. Ohne die Vorweisung dieses Eintrages dürfen von den Gemeindebehörden keinerlei Ausweisschriften ausgehändigt werden.

§. 19.

Beim Einzug in eine andere Gemeinde hat der Träger des Dienstbüchleins sich sofort beim Sektionschef des neuen Wohnortes zu melden und sich die Anmeldung ins Dienstbüchlein eintragen zu lassen.

Die Gemeindebeamten sind verpflichtet, bei der Eintragung in die bürgerlichen Register zum Zwecke der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sich die Eintragung ins Dienstbüchlein vorweisen zu lassen.

§. 20.

Die Unterlassung der Abmeldung oder die Unterlassung der Anmeldung innert 2 mal 24 Stunden nach Einzug in die Gemeinde werden streng geahndet.

Die Unterlassung der An- und Abmeldung sind ins Dienstbüchlein einzutragen und dem Sektionschef, resp. dem Kreiskommando zur Kenntniß zu bringen.

§. 21.

Wenn ein eingetheilter Dienstpflichtiger eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung in einer Gemeinde eines andern Kantons erhält, ist davon dem Kreiskommandanten des neuen Wohnortes und von diesem der Militärbehörde desjenigen Kantons, in welchem der Betreffende bisher eingetheilt war, Kenntniß zu geben. (Art. 231 der Milit.-Organ.) Formular V. Diese Mittheilungen haben vierteljährlich zu geschehen.

§. 22.

Gemeindebeamte, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht nachkommen, sind bei ihrer Oberbehörde zu verzeihen und von dieser zu bestrafen.

§. 23.

Die Militärbehörden haben bei dem bloßen Wohnortwechsel der Wehrpflichtigen nicht immer eine Aenderung in deren militärischen Eintheilung eintreten zu lassen, sondern es ist der Wehrpflichtige nur dann am neuen Wohnort einzutheilen:

- a. wenn er bisher außer seiner Heimatgemeinde eingetheilt war und in letztere zu bleibendem Aufenthalte zurückkehrt;
- b. wenn er in einem andern als dem bisherigen Militärkreise seinen bleibenden Aufenthalt nimmt.

Ueber Ein- und Zuthellung der Offiziere entscheiden die kantonalen Militärbehörden; über Ein- und Zuthellung der übrigen Dienstpflichtigen die Kreiskommandanten. Von der geschehenen neuen Eintheilung ist, wenn es Offiziere betrifft, von kantonaler

Militärbehörde zu Militärbehörde, wenn es andere Dienstpflichtige betrifft, von Kreiskommandant zu Kreiskommandant sofort Mitteilung zu machen.

§. 24.

Eine Streichung in den Kontrollen des bisherigen Wohnortes darf nicht schon auf Grund des Wegzuges, sondern erst vorgenommen werden, wenn die Eintragung in die neue Kontrolle dem betreffenden Kontrollführer amtlich mitgeteilt worden ist.

§. 25.

Beim Wechseln des Wohnortes innerhalb der Grenzen der Eidgenossenschaft nimmt der Wehrpflichtige die gefassten Bewaffnungs-, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände mit sich.

Ausgenommen sind die Bestimmungen der Art. 155 und 159 der Militärorganisation.

§. 26.

Will ein eingetheilter Wehrpflichtiger sich für länger als 2 Monate in's Ausland begeben, so hat er eine Bewilligung hiefür beim Kreiskommandanten einzuholen, sich die Bewilligung in's Dienstbüchlein einschreiben zu lassen und die Bewaffnungs-, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände beim Kreiskommandanten zu Händen des kantonalen Zeughauses abzugeben.

§. 27.

Bei der Rückkehr ist der Dienstpflichtige vom Kanton des neuen Wohnortes gegen Vorweisung seines Dienstbüchleins wieder auszurüsten.

§. 28.

Ueber die Bekleidungs-, Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände, welche Dienstpflichtigen abgenommen werden, die sich in's Ausland begeben, sind von den kantonalen Zeughäusern nach der Art der Gegenstände gesonderte Inventarien zu führen. Sie haben diese Gegenstände von den übrigen gesondert aufzubewahren. Ueber diejenigen, welche solche Gegenstände abgegeben haben, sind besondere Verzeichnisse zu führen; die Gegenstände selbst aber dürfen ohne Bewilligung des Bundes zu keinem andern Zwecke, als zur Wiederausrüstung von aus dem Auslande zurückkehrenden Wehrpflichtigen verwendet werden.

Analog ist mit den Geldebeträgen zu verfahren, welche solchen Wehrpflichtigen wegen ungenügender Abgabe ihrer Effekten abgenommen werden.

Dem Bund steht es frei über die abgenommenen Gegenstände, sowie über den Gelderlass für solche zu verfügen und die Verabfolgung der Gegenstände von einem kantonalen Zeughause in ein anderes anzuordnen.

§. 29.

Zum Behufe der Organisation der neuen Korps sind in erster Linie die Truppeneinheiten des Auszuges zu bilden und zwar geschieht dies vorerst durch Erstellung der neuen Korpskontrollen. (Formular III.)

Die Art und Weise wie aus den bisherigen Kontrollen die neuen Korpskontrollen gebildet werden sollen, wird von den Kantonen angeordnet.

Zur Formation der neuen Korps werden verwendet:

1. Die nötige Zahl von Stabsoffizieren und zwar vorab diejenigen Bataillonskommandanten, welche zur Führung eines Infanteriebataillons als vollkommen geeignet erachtet werden;
2. Die nötige Zahl von solchen Hauptleuten, welche die Dienstzeit von 15 Jahren noch nicht überschritten haben, sowie solche ältere Hauptleute, welche auf Ansuchen der kantonalen Militärbehörde sich zu weiterer Dienstleistung bereit erklären;
3. Die ferner nötigen Offiziere, sowie die übrigen Kadres der Jahrgänge 1843—1855; bei der Kavallerie diejenigen von 1845—1855. Bei allen Waffen können zur Formation der neuen Korps des Auszuges auch vor 1843 resp. 1845 geborene Oberleutenants und Unterleutenants verwendet werden, welche auf Ansuchen der kantonalen Militärbehörde sich zu weiterer Dienstleistung bereit erklären.
4. Die Soldaten der Jahrgänge 1843—1855; bei der Kavallerie von 1845—1855;

Der Jahrgang von 1855, soweit sich nicht einzelne bereits ein-

exercierte Individuen vorfinden, wird erst auf den Kontrollen nachgetragen, wenn die Betreffenden die Rekrutenschulen bestanden haben.

§. 30.

Jeder bisher in den Militärkontrollen gestandene Wehrpflichtige — die Offiziere so weit möglich — ist einer Truppeneinheit desjenigen Rekrutungskreises zuzutheilen, in welchem er zur Zeit der Erstellung der Kontrollen wohnt.

In besondern Fällen und namentlich dann, wenn der gegenwärtige Wohnort den kantonalen Militärbehörden nicht bekannt ist, wird es gestattet, einzelne Wehrpflichtige auch nach dem Bürgerorte auf die Kontrollen zu tragen.

Diejenigen Dienstpflichtigen des Auszuges, welche aus irgend einem Grunde nicht ausgerüstet, bewaffnet und bekleidet sind, sollen bis zur Zeit der Herbstmusterung (§. 42) von denjenigen Kantonen ausgerüstet, bewaffnet und bekleidet werden, in deren Truppenkorps sie bis jetzt eingetheilt waren.

Kommen nach den Herbstmusterungen nicht ausgerüstete Wehrpflichtige zum Vorschein, so hat die Ausrüstung ebenfalls durch denjenigen Kanton zu geschehen, in dessen Korps sie vor den Herbstmusterungen eingetheilt waren.

Im Infanteriebataillon können bisherige Jäger und Schützen nach den Anordnungen der Kantone auf die einzelnen Kompagnien vertheilt werden.

§. 31.

Bei allen neuen Formationen wie Trainbataillon, Geniebataillon, Feldlazareth sind zuerst die Kommandanten zu bezeichnen und von den betreffenden Abtheilungschefs dem eidg. Militärdepartement Vorschläge einzureichen.

Unter Mitwirkung der gewählten Chefs der Truppeneinheiten sind sodann vorerst die Hauptleute zu ernennen und ihnen die Kontrollen der unter ihnen stehenden Abtheilung zu übergeben.

Als Hauptleute der Pionierkompagnien können solche Infanteries- und Schützenoffiziere gewählt werden, welche eine Pionierschule mit gutem Erfolg bestanden haben.

Ueber die weitere Formation der Kadres dieser neuen Truppenkörper sind, so weit die gesetzlichen Bestimmungen nicht ausreichen, die Befehle des eidg. Militärdepartements einzuholen.

§. 32.

Die Ausscheldung der betreffenden Mannschaft zur Bildung der Truppeneinheiten des Bundes geschieht unter Mitwirkung von Offizieren der betreffenden Waffe, welche von den Waffenschefs zu bezeichnen sind.

Die Erstellung der Korpskontrollen der eidgen. Truppenkörper wird von den Waffenschefs angeordnet. Die Führung der Kontrollen liegt den Chefs der betreffenden Truppenkörper ob. (§. 11.)

§. 33.

Sobald die neuen Korpskontrollen des Auszuges erstellt sind, werden sie den in §§. 4, 5 und 6 genannten Kontrollenführern entweder in einem zweiten Doppel oder zur Abschriftnahme unter Zusendung einer leeren Dienstkontrolle zugestellt.

§. 34.

Nach Erstellung der Korpskontrollen des Auszuges sind sofort diejenigen der Landwehr anzulegen und ist in analoger Weise wie für den Auszug zu verfahren.

§. 35.

Sobald die Offizierkorps der Truppeneinheiten des Bundes und der Kantone für Auszug und Landwehr erstellt sind und spätestens im Monat Mai haben die Militärbehörden der Kantone Namensverzeichnisse sämmtlicher Offizierkorps an die betreffenden Divisionskommandanten und für Truppen, welche nicht im Divisionsverbande stehen, an die betreffenden Waffenschefs zu übermitteln. Nachdem Divisionskommandanten und Waffenschefs Abschrift genommen, sind diese Verzeichnisse mit den geeignet schickenden Anträgen dem eidg. Militärdepartement einzufenden.

§. 36.

Da die Zuthellung des Sanitätspersonals und der Verwaltungsoffiziere (Quartiermeister) zu den Truppeneinheiten durch die betreffenden Organe des Bundes zu erfolgen hat, so sind, so weit dies nicht bereits geschehen ist, unverzüglich dem Oberfeldarzt

und dem Oberkriegskommissär Namenverzeichnis einzugeben; bei den Quartiermeistern mit Angabe, ob sie bisher als solche gedient haben und ob sie sich als solche eignen. Von der Theilung der Sanitäts- und Verwaltungsoffiziere zu den Truppeneinheiten wird den Kantonen Kenntniß gegeben werden.

§. 37.

Von allen nicht eingetheilten Offizieren des Auszuges und der Landwehr sind, nach Waffen, Altersklassen und Divisionskreisen geordnet, dem eidg. Militärdepartement sofort nach Bestellung der Offizierkorps der Truppeneinheiten Verzeichnisse einzugeben. In diese Verzeichnisse gehören selbstverständlich auch diejenigen aus den bisherigen eidg. Stäben ausgetretenen und seither nicht in den Armeeläben oder Truppeneinheiten verwendeten Offiziere, welche noch im militärpflichtigen Alter sich befinden.

§. 38.

Von nun an bis zu den Musterungen dürfen (§. 42) weder Offiziere noch Unteroffiziere ernannt und befördert werden. Nach den Musterungen geschehen Ernennungen und Beförderungen nach den in der Militärorganisation enthaltenen Vorschriften.

§. 39.

Sofort nach Erstellung der Korpskontrollen sind auch die Stammkontrollen nach Vorschrift anzulegen und in dieselben die Wehrpflichtigen (Dienst- und Ersatzpflichtige) möglichst nach Jahrgängen einzutragen.

§. 40.

Die Anlegung der Korpskontrollen sowohl als der Stammkontrollen wird das eidg. Militärdepartement in den Kantonen durch Sachverständige überwachen lassen.

§. 41.

Die bisherigen Kontrollen sind bis auf weiteres beizubehalten, da bei einem allfälligen vor den diesjährigen Herbstmusterungen (§. 42) erfolgenden Aufgebote, die Truppen im bisherigen Bestande einzuberufen wären.

Erst wenn die Großzahl der Korps einer Armeedivision gemustert ist, wird die neue Formation der Korps in's Leben treten; den Zeitpunkt dafür bestimmt der Bundesrath.

§. 42.

Im Monat September und Oktober sind sämtliche Truppeneinheiten des Auszuges zu besammeln und einer Inspektion zu unterwerfen.

Bei diesem Anlasse sind die Korpskontrollen zu bereinigen, die Nummern und Abzeichen dem neuen Bekleidungsreglement gemäß in Ordnung zu bringen, die Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände zu inspizieren und den Vorschriften gemäß zu vertheilen, und den einzelnen Dienstpflichtigen die neuen Dienstbüchlein auszustellen.

Die Gewehrtragenden der Infanterie des Auszuges sind sämtlich mit Repetirgewehren zu versehen.

§. 43.

Zu den Organisationsmusterungen hat Alles unberitten einzurücken.

Besondere Bestimmungen über die Anlage der Pferdekontrollen bei der Kavallerie bleiben vorbehalten.

Bei den Musterungen der Truppeneinheiten der Infanterie haben die Kreiscommandanten und Sektionschefs der betreffenden Rekrutungskreise, eventuell auch ein Vertreter der kantonalen Militärbehörde anwesend zu sein.

Bei den Musterungen der Truppeneinheiten der Spezialwaffen sollen jedenfalls die kantonalen Militärbehörden durch einen Abgeordneten vertreten sein.

Weitere Instruktionen werden durch einen Generalbefehl des eidg. Militärdepartements bekannt gegeben werden.

§. 44.

Die Bezeichnung der Einrückungstage zu den Musterungen der neuen Korps wird den betreffenden Kantonen innert der in §. 42 bezeichneten Schranken überlassen, für die Truppeneinheiten des Bundes wird sie das eidg. Militärdepartement feststellen.

Die Korps sind so lange im Dienst zu belassen, bis die im §. 42 bezeichnete Arbeit beendigt ist, jedoch darf die Zeit von 4 Tagen, Einrückungs- und Entlassungstage inbegriffen, nicht überschritten werden.

Die Einrückungstage sind dem eidg. Militärdepartement frühzeitig zur Kenntniß zu bringen.

§. 45.

Das eidg. Militärdepartement ist ermächtigt, sich bei den Organisationsmusterungen durch höhere Offiziere vertreten zu lassen.

§. 46.

Die Einteilung der Rekrutungskreise in Sektionen und die Namen der Kreiscommandanten sind dem eidg. Militärdepartement mit Beförderung zur Kenntniß zu bringen.

§. 47.

Von den in gegenwärtiger Verordnung genannten Kontrollen und Formularien werden jedem Kanton einige Exemplare als Muster zugesandt, welche sowohl für die äußere Ausstattung als auch für das Format und innere Anlage für die von den Kantonen zu machenden Anschaffungen maßgebend sind.

§. 48.

Die sämtlichen Stammkontrollen und die Korpskontrollen der Truppeneinheiten der Kantone sind von den Letztern anzuschaffen. Die Korpskontrollen der Truppeneinheiten des Bundes und die Dienstbüchlein der Militärpflichtigen werden vom Bunde, die Dienstbüchlein der Militärerzatzpflichtigen vom Bund und den Kantonen zu gleichen Theilen angeschafft.

§. 49.

Strafbestimmungen.

1. Wer die Anzeige des Wohnortwechsels beim Weggug oder die Anmeldung beim Einzuge, letztere innert 2 mal 24 Stunden unterläßt, verfällt in eine Strafe von Fr. 5 bis 10; im Wiederholungsfalle bis auf Fr. 20. Für Dienstpflichtige können überdies Freiheitsstrafen ausgesprochen werden.
2. Wer sein Dienstbüchlein verliert, kann mit einer Dednungsbusse bis Fr. 10 belegt werden; bei unterlassener sofortiger Anzeige an den Sektionschef bis auf Fr. 20.
3. Im Falle absichtlicher Befälschung oder Verheimlichung eines Dienstbüchleins durch einen Dienstpflichtigen kann Strafe bis auf Fr. 50 und Freiheitsstrafe bis auf 20 Tage ausgesprochen werden.
4. Fälschungen eines Dienstbüchleins werden wie Fälschungen von Urkunden behandelt und sind dem Strafrichter zu überweisen.
5. Wer Krankheiten verheimlicht resp. sich nicht zur ärztlichen Untersuchungskommission stellt, oder Krankheiten simulirt, ist mit einer Disziplinarstrafe bis auf 20 Tage oder mit Geldstrafe bis auf Fr. 50 zu belegen, sofern die Handlung nicht unter das Strafgesetzbuch fällt.

Die vorgenannten Bußen können von den eidg. und kantonalen Militärbehörden, den Kreiscommandanten und den Sektionschefs, von den Letztern jedoch nur bis zum Betrage von Fr. 5, ausgesprochen werden.

Gegen die Bußenerkenntnisse der Kreiscommandanten und der Sektionschefs steht der Rekurs an die Militärbehörde des Kantons offen, welche endgültig entscheidet.

Freiheitsstrafen können von den Unterbeamten nur insoweit ausgesprochen werden, als dies nach der militärischen Strafgesetzgebung in der Kompetenz des Grades liegt, welchen der betreffende Beamte bekleidet.

Für die Nichtbeachtung der gegenwärtigen Vorschriften durch Gemeindebeamte, Sektionschefs oder Kreiscommandanten haben die Kantone entsprechende Vorschriften aufzustellen.

Die von Dienst- oder Ersatzpflichtigen erhobenen Bußbeträge sind wie die Militärsteuern zu behandeln und fallen deshalb zur Hälfte des Bruttobetrages in die Bundeskasse.

§. 50.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

W e r n , den 31. März 1875.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

S h e r e r.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

S c h e ß.